

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Kaiserlichen Amt.

I. Jahrgang.

Berlin 15. Juni 1890.

Nummer 6.

Dieses Blatt ist zu beziehen in ihrem amtlichen Verlage am I. und II. Jochen Markt. Abonnementpreise werden von je nach Umfang des Bezugs erdieserben Nummern, nach Bedarf auch für einzelne, bezogen. — Der Einzelheftpreis beträgt 2 M. Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Postämtern. — Einzelhefte und Bezüge sind an die Reichliche Postverwaltung von Frankfurter Meier und Sohn, Berlin SW12, Reichsstr. 66-70, zu richten.

Inhalt. I. Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugs-Anteilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 87. — II. Kontrolle der Arbeiterwerbung im Bismarck-Wachpel S. 87. — Schiffsverträge im Schutzgebiete der Marshall-Inseln im Jahre 1889 S. 88. — Zolltarifnahme in Kamerun im Gleichnisse 1889/90 S. 88. — Tgl. in Togo S. 89. — III. S. 89. — IV. Keltischer Atlantischer Ocean S. 89. — Süder Ocean S. 89. — V. S. 90.

Rechtamtlicher Theil. I. S. 90. — II. Seefahrtsschiffverbindungen S. 90. — III. Befestigung des südafrikanischen Schutzgebietes mit deutschen Kanonen S. 91. — Ergebnisse in das Hinterland des Schutzgebietes und Anlage einer Station bei S. 93. — Mißthätigkeit in Ost-Afrika S. 94. — Verbot des Krabbenfangens im Schutzgebiete der Marshall-Inseln S. 97. — Bau der Station Bismarckburg im Togogebiet S. 97. — IV. S. 97. — V. S. 98. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugs-Anteilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. d. M. beschlossen, drei Millionen Mark Vorzugs-Anteile in Stücken von je 1000 Mark auszugeben. Die Ausgabe soll durch öffentliche Zeichnungs-Aussforderung bewirkt werden, und es soll den Inhabern der bisherigen Stamm-Anteile bei Zeichnung von Vorzugs-Anteilen ein Bezugsrecht in der Weise zustehen, daß sie für einen Stamm-Anteil einen Vorzugs-Anteil und für je zwei weitere Stamm-Anteile je einen weiteren Vorzugs-Anteil zu fordern haben.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu ist erteilt worden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung.

Sollten Arbeiter, welche vor dem Inkrafttreten der Polizei-Verordnung des Landeshauptmanns vom 26. Juli 1887*) im Schutzgebiet angeworben sind, von außerhalb in dieses zurückgebracht werden, so hat das solche Arbeiter besetzende Schiff vor deren Abfertigung das Arbeiter-Depot zu Nioko anzulassen, von dessen Vorsteher der mit der Kontrolle der Arbeiteranwerbung von mir beauftragte Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie im Bismarck-Wachpel sofort zu benachrichtigen ist. Erst nachdem Letzterer die Erlaubnis hierzu erteilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter absetzen. Die betriebl. Abfertigung ist dem genannten Stationsvorsteher zu melden.

*) Verwaltungsbl. f. d. Schutzgebiet d. Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 6 vom 20. Dezember 1887.